

## Bischöfliches Generalvikariat

### Neuregelung Orgelfachberatung im Bistum Hildesheim

Alle **Maßnahmen an Pfeifenorgeln** im Bistum, die turnusmäßige Wartungsarbeiten überschreiten oder Veränderungen an den Instrumenten beinhalten, sind im Bischöflichen Generalvikariat, Team Liturgie+Kirchenmusik vor Beginn der Planungen schriftlich anzumelden.

1. Die Koordination der Orgelfachberatung liegt beim Team Liturgie+Kirchenmusik. Von dort aus wird ein Kontakt zu den vom Bistum beauftragten Orgelfachberater:innen vermittelt. Externe Orgelfachberater:innen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Teams Liturgie+Kirchenmusik möglich. Die Kosten für eine externe Orgelfachberatung trägt die Pfarrei.
2. Zu jeder Maßnahme, die über turnusmäßige Wartungsarbeiten hinausgeht bzw. mit Veränderungen am Instrument verbunden ist, ist die Orgelfachberatung des Bistums verpflichtend hinzuzuziehen. Die von dort beauftragten Orgelfachberater:innen beraten die Pfarrei, betreuen die Maßnahme und erstellen am Ende der Arbeiten ein Abnahmeprotokoll, das in der Pfarrei, im Team Liturgie+Kirchenmusik und beim Auftragnehmer hinterlegt wird.
3. Die Orgelfachberatung ist für die Pfarreien kostenfrei. Die Kosten für die Beratung trägt das Bistum.
4. Alle unter 1. genannten Maßnahmen machen gemäß §3, Abs. 5d der Kirchlichen Bauordnung im Bistum Hildesheim eine Kirchenoberliche Genehmigung erforderlich. Diese wird unter Vorlage eines ordnungsgemäßen Kirchenvorstandsbeschlusses im Bischöflichen Generalvikariat, Team Liturgie+Kirchenmusik, beantragt. Dem Antrag sind eine schriftliche Stellungnahme der Orgelfachberatung, das gewählte Kostenangebot des Auftragnehmers und ein formloser Finanzierungsplan beizufügen.
5. Die schriftliche Stellungnahme der Orgelfachberatung ersetzt nicht die erforderliche Kirchenoberliche Genehmigung.
6. Im Verlauf eines Projektes ist ein Wechsel des Orgelfachberaters/der Orgelfachberaterin nur in Absprache mit dem Bischöflichen Generalvikariat, Team Liturgie+Kirchenmusik gestattet.
7. Die Mitwirkung der Orgelfachberaterin/des Orgelfachberaters an besonders gestalteten Gottesdiensten, Konzerten etc. im Rahmen von Orgelmaßnahmen sind nicht Bestandteil der Orgelfachberatung. Die sind von der jeweiligen Pfarrei separat zu honorieren.
8. Die Tätigkeit von Orgelfachberater:innen für eine Pfarrei sollte ein der Maßnahme angemessenes Zeitbudget nicht überschreitet.
9. Für **Maßnahmen an historischen Pfeifenorgeln** gelten die oben genannten Regelungen. Zusätzlich sind jedoch die Belange des Denkmalschutzes bzw. der Denkmalpflege zu beachten. Ergänzende Hinweise zur Durchführung von Maßnahmen an historischen Pfeifenorgeln können im Bischöflichen Generalvikariat, Team Liturgie+Kirchenmusik angefordert bzw. auf der Homepage des Teams heruntergeladen werden.
10. Für jede Form des **An- und Verkaufs gebrauchter Pfeifenorgeln** gelten die oben genannten Regelungen. Ergänzende Hinweise zur Durchführung des An- und Verkaufs gebrauchter Pfeifenorgeln können im Bischöflichen Generalvikariat, Team Liturgie+Kirchenmusik angefordert bzw. auf der Homepage des Teams heruntergeladen werden.

Hildesheim, 1. April 2025

Bischöfliches Generalvikariat